

## **Stadt Brake (Unterweser)**

I.

### **Hauptsatzung**

#### **der Stadt Brake (Unterweser)**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Brake in seiner Sitzung am 7. März 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. November 2016:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Name**

Die Stadtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Brake (Unterweser)".

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Brake (Unterweser) zeigt: Geteilt und oben gespalten; vorne in Gold ein halber, rot bewehrter schwarzer Adler am Spalt; hinten quadriert, 1 und 4 in Gold mit 2 roten Balken, 2 und 3 in Blau mit einem Steckkreuz; unten in Silber auf blauen Wellen ein rechtshin segelnder roter Dreimaster mit silbernen Segeln und 2 blau-rot geteilten Wimpeln.
- (2) Die Farben der Stadt Brake (Unterweser) sind Rot und Weiß. Die Flagge zeigt in der oberen Hälfte die Farbe Rot, in der unteren Hälfte die Farbe Weiß. Die Mitte der Flagge ist mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Brake (Unterweser)".

#### **§ 3**

##### **Zuständigkeit (Wertgrenzen)**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs.1 Nr.14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (3) Die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf sowie die Ernennung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG dem Verwaltungsausschuss übertragen.

## **§ 4**

### **Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit dem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

- (2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird auf deren oder dessen Vorschlag vom Rat durch Beschluss bestimmt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NkomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Brake (Unterweser) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Anregung oder Beschwerde wird ohne Beratung an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgegeben, wenn der Gegenstand binnen der vorangegangenen 12 Monate bereits Inhalt einer Anregung oder Beschwerde gewesen ist.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung einer Anregung oder Beschwerde können Rat und Verwaltungsausschuss die jeweils zuständigen Fachausschüsse beteiligen.
- (7) Über die Art der Erledigung einer Anregung oder Beschwerde wird die Antragstellerin oder der Antragsteller durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister schriftlich unterrichtet.

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise (z. B. Pressemitteilungen, Rundschreiben, Einwohnerversammlungen) über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt sind die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchzuführen. In den Einwohnerversammlungen haben Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen und zur Meinungsäußerung sowie einen Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand einer Einwohnerversammlung sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Vorschriften über förmliche Anhörungs- und Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, kann die Verkündung dieser Teile durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Brake ersetzt werden. Auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzverkündung wird in der Satzung hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Brake (Unterweser) unter [www.brake.de](http://www.brake.de) verkündet. Auf die Bereitstellung unter

dieser Internetadresse ist in der NordWest Zeitung – Ausgabe Wesermarsch und der Kreiszeitung Wesermarsch nachrichtlich hinzuweisen. Zusätzlich erfolgt ein Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus veröffentlicht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Brake (Unterweser) vom 6. März 1997 in der Fassung der 6. Änderung vom 29. September 2011 außer Kraft.